

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2007

Ausgegeben zu Münster am 25. Oktober 2007

Nr. 21

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 30. August 2007	1070
Rahmenordnung für die Bachelorprüfung mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster (RPO BAB) vom 22. August 2007	1085
Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität	1108
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. Dezember 2001 vom 19. September 2007	1124

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2007/21

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





Fachbereich 14 – Geowissenschaften

Robert-Koch-Straße 26
48149 Münster

Tel.: 0251 83-33906

Fax: 0251 83-38312

**Studienordnung
für den Studiengang
Geographie
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Studiengang Geographie für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Geographie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 1.10.2003 mit den Abschlüssen "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen". Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NW. S. 223).

§ 2 Studienvoraussetzungen

Allgemeine Zugangsvoraussetzung:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Geographie ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamtstundenzahl von insgesamt 65 Semesterwochenstunden (SWS, § 35 Abs. 3 LPO).

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Aneignung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer sowie studienübergreifender Kompetenzen, um das Fach Geographie an Gymnasien und Gesamtschulen selbstständig zu unterrichten.

§ 6 Teilgebiete des Faches Geographie und Lehrveranstaltungsarten

1. Das Fach Geographie umfasst verschiedene Bereiche:

- A Physische Geographie/Landschaftsökologie
- B Anthropogeographie
- C Regionale Geographie
- D Theorien und Methoden der Geographie
- E Didaktik der Geographie

Der Bereich A umfasst die folgenden Teilgebiete:

- Geomorphologie/Bodengeographie
- Klimageographie/Hydrogeographie
- Vegetationsgeographie
- Landschaftsökologie
- Umweltgefährdung und -sicherung

Der Bereich B umfasst die folgenden Teilgebiete:

- Wirtschaftsgeographie
- Siedlungsgeographie
- Sozial- und Bevölkerungsgeographie

Der Bereich C umfasst die folgenden Teilgebiete:

- Deutschland
- Europa
- Außereuropäische Großräume und Landschaftsgürtel der Erde

Der Bereich D umfasst die folgenden Teilgebiete

- Darstellungs- und Interpretationsmethoden (Karte, Luftbild, Geostatistik)
- Methoden geographischer Feldarbeit
- Theorien und Geschichte der Geographie

Der Bereich E umfasst die folgenden Teilgebiete:

- Theorien, Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts
- Methoden und Medien des Geographieunterrichts

2. Im Fach Geographie werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung (V)

Sie dient der theoretischen Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Geographie und der Geographiedidaktik in Form einer vortragenden Darstellungsweise.

2. Übung (Ü)

Geographische Kenntnisse werden unter Anleitung durch eigenes Beobachten und methodisches Arbeiten an zweckentsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen und durch Arbeiten im Gelände erworben.

3. Seminar (S)

Ausgewählte Themenkreise werden in der Seminargruppe gemeinsam erarbeitet und diskutiert.

4. Exkursion (E)

Ausgewählte Themenkreise werden vor Ort erarbeitet und analysiert.

5. Praxisphasen

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht sowie dessen Analyse i.S. fordernden Lehrens und Lernens. Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

6. Examenskolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.

7. Anleitung zum selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

3. Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.
 - Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
 - Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
 - Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

1. Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch
 - Bestehen einer Klausur von mindestens 90 Minuten Dauer
oder
 - eine mündliche Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer
oder
 - Referat plus bewertete Ausarbeitung.
2. Die jeweils mögliche Form des Erwerbs von wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.
3. Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein.

§ 8 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS des Studienvolumens (29 SWS Pflicht- und 3 SWS Wahlpflichtveranstaltungen)

1. Das Grundstudium besteht aus folgenden **Pflichtveranstaltungen**:

V/S Einführung in das Studium der Geographie	2 SWS
V Einführung in die Physische Geographie (A)	4 SWS
V Einführung in die Anthropogeographie (B)	4 SWS
V Regionale Geographie (C)	2 SWS
S Regionale Geographie (Deutschland) (C) mit 3 Geländetagen	3 SWS
V Kartographie (D)	2 SWS
V Einführung in die Geostatistik (D)	2 SWS
S Digitale Kartographie (D)	2 SWS
S Einführung in geographiedidaktische Grundfragen (E)	2 SWS
S Einführung in die Unterrichtsplanung (E)	2 SWS
Ü Physisch-Geographische/Landschaftsökologische Geländeübung	4 SWS

sowie

2. aus folgenden **Wahlpflichtveranstaltungen**

Aus dem Bereich B „Anthropogeographie“, Teilgebiete Wirtschaftsgeographie Siedlungsgeographie Bevölkerungsgeographie S mit 3 Geländetagen	3 SWS
---	-------

Im Grundstudium sind 3 Leistungsnachweise aus 3 verschiedenen Bereichen A – E gem. § 6 Abs. 1 zu erbringen. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

§ 9 Die Zwischenprüfung

1. Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt in der Regel im 4. Semester, falls die in § 9, Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und der Nachweis über die in § 8 aufgeführten Veranstaltungen im Umfang von 32 SWS erfolgt ist.
2. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind 3 Leistungsnachweise aus verschiedenen Bereichen vorzulegen. Über Ausnahmen und Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
3. Im übrigen wird auf die Zwischenprüfungsordnung vom 1.10.2003 für Geographie an Gymnasien und Gesamtschulen verwiesen.

§ 10 Hauptstudium

1. Das Hauptstudium umfasst 4 Fachsemester mit den 4 **Modulen**
 - Humangeographie,
 - Physische Geographie/Landschaftsökologie,
 - Regionale Geographie und
 - Geographiedidaktikund einem Gesamtstudienumfang von 34 SWS (inklusive Exkursionstage¹).
2. Im Hauptstudium ist in jedem der vier Module 1 Leistungsnachweis zu erbringen.
3. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen
 - für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachdidaktik,
 - für die fachwissenschaftliche Prüfung im Fach Geographie, Bereich Anthropogeographie, nach Erwerb eines Leistungsnachweises aus dem Modul Humangeographie sowie
 - für die fachwissenschaftliche Prüfung im Fach Geographie, Bereich Physische Geographie, nach Erwerb eines Leistungsnachweises aus dem Modul „Physische Geographie/Landschaftsökologie“.
4. Das Hauptstudium ist modular strukturiert. Es besteht aus den folgenden Modulen:
 1. Humangeographie
 2. Physische Geographie/Landschaftsökologie
 3. Regionale Geographie
 4. Geographiedidaktik
5. Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit dem/der Prüfer/in.

¹ Insgesamt sind im Hauptstudium 10 Geländetage nachzuweisen, wovon mindestens 8 im Rahmen einer großen Exkursion zu belegen sind (3 Exkursionstage entsprechen 1 SWS).

Modul 1 „Humangeographie“

Bezeichnung: Humangeographie
Inhalt und Ziele: Vertiefte Kenntnisse humangeographischer Forschungs- und Lehrinhalte, Erlangung integrativen Wissens im Schnittfeld humangeographischer Teilbereiche: z. B. Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Siedlungsgeographie, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie und Orts-, Regional- und Landesentwicklung/ Raumplanung
Vermittelte Kompetenzen: Wissensvermittlung, vernetztes und integriertes Denken; Vortragsdidaktik unter Berücksichtigung moderner, computergestützter Präsentationstechniken
Verwendbarkeit des Moduls: Neben den Bereichen Physischer Geographie/Geoökologie und Regionale Geographie besitzt das Modul Humangeographie einen hohen sektorübergreifenden, integrativen Charakter mit besonderem didaktischen Anwendungsbezug
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums
Turnus: einjährig
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: aus dem Kanon des einschlägigen Angebots sind Seminare im Umfang von insgesamt 4 SWS frei wählbar.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studien-leistungen	prüfungsrele-vant	Voraus-setzungen
Vorlesung aus dem Bereich Humangeographie	Anwesenheit	2	5.-8.	--		
Vorlesung aus dem Bereich Orts-, Regional- und Landesentwicklung/ Raumplanung) (Grundlagen der räumlichen Planung)	Anwesenheit	2	5.-8.	--		
Seminar aus dem Bereich Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Siedlungsgeographie, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie	aktive Teilnahme	2	5.-8.	z. B. Referat, Sitzungsprotokoll, schriftliche Hausarbeit, Gruppenarbeit		
Seminar aus dem Bereich Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Siedlungsgeographie, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie	aktive Teilnahme	2	5.-8.	z. B. Referat, Sitzungsprotokoll, schriftliche Hausarbeit, Gruppenarbeit		
Modulabschlussprüfung	--	--	6.-8.	--	Entweder schriftl. Prüfung (4 Std.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme der Lehrveranstaltungen des Moduls
Gesamt		8	5.-8.			

Im Modul 2 **Physische Geographie/Landschaftsökologie** besteht die Wahlmöglichkeit zwischen den Modulen 2a und 2b

Modul 2a „Physische Geographie/Landschaftsökologie“

Bezeichnung: Physische Geographie/Landschaftsökologie 2a
Inhalt und Ziele: Ziele des Moduls sind - die Vermittlung vertiefter Kenntnissen im Fachgebiet "Physische Geographie". Es soll eine breite, übergreifende Wissensbasis über Fakten und Prozesse im Bereich der biotischen Komponenten gelegt werden.
Vermittelte Kompetenzen: Fachkompetenzen: Grundlegende Kenntnisse der Ökologie und ihrer Bedeutung für eine nachhaltige Nutzung; Beziehung Ökologie - Ökonomie. Lernkompetenzen: Vor- und Nachbereitung der Vorlesung überwiegend in eigenständiger Arbeit. Soziale Kompetenzen: Eigenverantwortliches Arbeiten, Kommunikation mit den Mits Studierenden und den Leitern der Lehrveranstaltungen
Verwendbarkeit des Moduls: BSc Geographie, BA Geographie, BSc Geoinformatik, Magister (Nebenfach Geographie)
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Das Modul kann nur nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums abgeschlossen werden.
Turnus: Das Modul umfasst ein Studienjahr. Es beginnt im Wintersemester. Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: (fakultativ) Die Vorlesungen sind verpflichtend. Für das Seminar kann i.d.R. aus mehreren Angeboten eines ausgewählt werden. Die Exkursionen (2 Tage) sind aus dem Angebot der Landschaftsökologie zu wählen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studien-leistungen	prüfungsrele- vant	Voraus- setzungen
Vorlesung Ein-führung in die Vegetationsöko-logie	regelmäßige Anwesenheit	2	5.-6.			
Vorlesung Ein-führung in die Tierökologie	regelmäßige Anwesenheit	2	5.-6..			
Vorlesung Wald und Entwicklung	regelmäßige Anwesenheit	2	5.-6.			
Seminar Ausgewählte Themen der Landschafts-ökologie	regelmäßige Teilnahme, Referat	2	5.-6.	Referat, schriftliche Ausarbeitung		
Exkursion 2 Tage	Teilnahme-pflicht	1	5.-6.	schriftliche Ausarbeitung in Kleingruppen		
Modulabschlussprüfung	--	--	6. - 8.	--	Entweder schriftl. Prüfung (4 Std.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme der Lehrveranstaltungen des Moduls
Gesamt		9	5.-8.			

Modul 2b „Physische Geographie/Landschaftsökologie“

Bezeichnung: Physische Geographie/Landschaftsökologie 2b
Inhalt und Ziele: Ziele des Moduls sind - die Vermittlung vertiefter Kenntnissen im Fachgebiet "Physische Geographie". Es soll eine breite, übergreifende Wissensbasis über Fakten und Prozesse im Bereich der abiotischen Faktoren gelegt werden. - die Vermittlung grundlegender methodischer Fähigkeiten unter physisch-geographischen Fragestellungen.
Vermittelte Kompetenzen: Fachkompetenzen: Grundlegende Kenntnisse abiotischer Faktoren in der physischen Geographie/Landschaftsökologie und ihrer Bedeutung für eine umweltverträgliche Nutzung. Lernkompetenzen: Vor- und Nachbereitung der Vorlesung überwiegend in eigenständiger Arbeit. Soziale Kompetenzen: Eigenverantwortliches Arbeiten, Kommunikation mit den Mitstudierenden und den Leitern der Lehrveranstaltungen.
Verwendbarkeit des Moduls: BSc Geographie, BA Geographie, BSc Geoinformatik, Magister (Nebenfach Geographie)
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Das Modul kann nur nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums abgeschlossen werden.
Turnus: Das Modul umfasst ein Studienjahr. Es beginnt im Wintersemester. Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: (fakultativ) Die Vorlesungen sind verpflichtend. Für das Seminar kann i.d.R. aus mehreren Angeboten eines ausgewählt werden. Die Exkursionen (2 Tage) sind aus dem Angebot der Landschaftsökologie zu wählen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studien-leistungen	prüfungsrele-vant	Voraus-setzungen
Vorlesung Ein-führung in die Bodenkunde	regelmäßige Anwesenheit	2	5.-6.			
Vorlesung Ein-führung in die Klimatologie	regelmäßige Anwesenheit	2	5.-6.			
Vorlesung Ein-führung in die Hydrologie	regelmäßige Anwesenheit	2	5.-6.			
Seminar Ausge-wählte Themen der Landschafts-ökologie	regelmäßige Teilnahme, Referat	2	5.-6.	Referat, schrift-liche Ausarbei-tung		
Exkursion 2 Tage	Teilnahme-pflicht	1	5.-6.	schriftliche Aus-arbeitung in Kleingruppen		
Modulabschluss-prüfung	--	--	6.-8.	--	Entweder schriftl. Prüfung (4 Std.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme der Lehrveranstaltungen des Moduls
Gesamt		9	5.-8.			

Modul 3 "Regionale Geographie"

Bezeichnung: Regionale Geographie
Inhalt und Ziele: Das Modul befasst sich mit raumwissenschaftlicher Regionalisierung. Die untersuchten Räume sind Deutschland, Europa und andere Kontinente. Ziel des Moduls ist die Erlangung integrativen Wissens zu einzelnen Regionen mit Hilfe von Methoden der aktuellen geographischen Regionalforschung. Das Modul Regionale Geographie besitzt einen in hohem Maße sektorübergreifenden, integrativen Charakter
Vermittelte Kompetenzen: Vernetztes und integriertes Denken; Kompetenz im Aufbau und der Dekonstruktion von Regionalisierungen; Kenntnisse unterschiedlicher Regionen und deren spezifischen Strukturen und Elemente.
Verwendbarkeit des Moduls: Bereich regionale Geographie
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Das Modul kann nur nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums abgeschlossen werden.
Turnus: Einjährig
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: aus dem Kanon des einschlägigen Angebots sind die Seminare im Umfang von insgesamt 2 SWS frei wählbar

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung "Landschaftstypen"	regelmäßige Anwesenheit	2	5.-8.			
Vorlesung "Regionale Geographie" (Europa/Außereuropa)	regelmäßige Anwesenheit	2	5.-8.			
Seminar "Regionale Geographie" (mit humangeogr. Schwerpunkt/Ausrichtung)	aktive Teilnahme	2	5.-8.	Mündl. Präsentation und/oder schriftl. Hausarbeit o.Ä. (schriftl. Hausarbeit für LN zwingend erforderlich)		
Seminar "Regionale Geographie (mit phys.-geogr. Schwerpunkt/Ausrichtung)	aktive Teilnahme	2	5.-8.	Mündl. Präsentation und/oder schriftl. Hausarbeit o.Ä. (schriftl. Hausarbeit für LN zwingend erforderlich)		
Gesamt		8	5.-8.			

Modul 4 „Geographiedidaktik“

Bezeichnung: Geographiedidaktik
Inhalt und Ziele: Die Studierenden erhalten einen Überblick über Bildungsziele, grundlegende Inhalte und Methoden des Geographieunterrichts.
Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fach- und Methodenkonzepte sowie zur Rezeption fachdidaktischer Forschungsansätze.
Verwendbarkeit des Moduls: Das Modul richtet sich an die Studierenden, die ihr Studium im WS 2003/04 – SS 2005 begonnen haben. Einzelne Lehrveranstaltungen können darüber hinaus im Kontext der „alten“ LPO angerechnet werden.
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums
Turnus: Die Ringvorlesung „Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik“ wird nur im Sommersemester angeboten, die angegebenen Seminare in jedem Semester.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studien-leistungen	prüfungsrele-vant	Voraus-setzungen
Vorlesung „Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik“	Teilnahme	2	5.-8.			Seminar: Einführung in geographiedidaktische Grundfragen
Seminar aus dem Bereich „Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts“	Aktive Teilnahme	2	5.-8.	1 LN		Seminar: Unterrichtsplanung
Seminar aus dem Bereich „Methoden und Medien des Geographieunterrichts“	Aktive Teilnahme	2	5.-8.	wahlweise aus einem der beiden Seminare		
Modulabschlussprüfung			5.-8.		Entweder schriftl. Prüfung (4 Std.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)	Nachweis der erfolgreichen TN der Lehrveranstaltungen des Moduls
Gesamt		6	5.-8.			

§ 11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.

Gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Näheres regelt die Ordnung für Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der WWU.

§ 12 Erste Staatsprüfung

1. Die Erste Staatsprüfung im Fach Geographie besteht aus zwei Prüfungsabschnitten.
 - ggf. einer schriftlichen Hausarbeit, die – wenn sie im Unterrichtsfach Geographie geschrieben wird – ab dem 6. Semester geschrieben werden soll,
 - den studienbegleitend abgenommen Prüfungen in zwei Prüfungsrelevanten Modulen im Fach Geographie und einer Prüfung im Modul „Geographiedidaktik“
2. Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Geographie kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Sind zur Ausfertigung der schriftlichen Hausarbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden. (Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 LPO vom 27.3. 2003.
3. Im Fach Geographie sind drei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Geographiedidaktik stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten.

§ 13 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

1. Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Geographie selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Faches Geographie als sog. "Drittfach" erworben werden. In Anlehnung an § 29 (4) LPO sind aus dem Lehrangebot des Grundstudiums (gem. § 8) 8 SWS Pflicht- und 7 SWS Wahlpflichtveranstaltungen – zusammen 15 SWS – nachzuweisen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Pflichtveranstaltungen:

V Einführung in die Anthropogeographie	4 SWS
V Einführung in die Physische Geographie	4 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen:

S Seminar aus dem Bereich Anthropogeographie	2 SWS
S Seminar aus dem Bereich Physische Geographie	2 SWS
S Einführung in fachdidaktische Grundfragen	2 SWS
S Einführung in die Unterrichtsplanung	2 SWS
E Exkursion(en) drei Tage, wahlweise aus Physischer Geographie oder Anthropogeographie	1 SWS

2. Im 3. Semester des Grundstudiums ist jeweils 1 Teilnahmenachweis aus den Bereichen A „Physische Geographie“ und E „Didaktik der Geographie“ zu erbringen; die Zwischenprüfung entfällt.
3. Für das Hauptstudium müssen die Module „Humangeographie“ und „Geographiedidaktik“ – zusammen 14 SWS – studiert und mit jeweils einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Das Studium gilt durch Vorlage der Studiennachweise aus 2. sowie der zwei Leistungsnachweise aus 3. als erfolgreich abgeschlossen.
4. Die Erweiterungsprüfung in den studierten Modulen wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Geographie entsprechend.

§ 14 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
2. Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Geographie ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
3. Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft „Geographie/Landschaftsökologie“
4. In Fragen zu Prüfungsangelegenheiten berät das staatliche Prüfungsamt.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
4. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
5. Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der Zwischenprüfungsordnung.
6. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
7. Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 17 Inkrafttreten

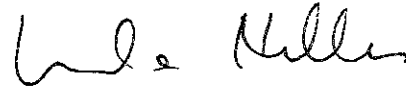
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Studienordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des
Fachbereichs Geowissenschaften vom 03. Mai 2007.

Münster, den 30. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die
Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von
Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit
verkündet.

Münster, den 30. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Rahmenordnung
für die Bachelorprüfung mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
und an der Fachhochschule Münster (RPO BAB)
vom 22. August 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Ziffer 3 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) haben der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Senat der Fachhochschule Münster folgende Rahmenordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziel des Studiums	4
§ 3 Bachelorgrad	4
§ 4 Studienvoraussetzungen	4
§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang	5
§ 6 Strukturierung des Studiums und der Prüfung	5
§ 7 Zulassung zur Bachelorprüfung	6
§ 8 Zuständigkeit	6
§ 9 Aufbau des Studiums, allgemein bildende Fächer, berufliche Fachrichtungen	7
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9

II. Durchführung der Prüfungen im Rahmen der an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu studierenden Module

§ 12 Geltung der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells	9
---	---

III. Durchführung der Prüfungen im Rahmen der an der Fachhochschule Münster zu studierenden Module

§ 13 Geltung der Bestimmungen	10
§ 14 Prüfungsausschuss am IBL	10
§ 15 Prüfende und Beisitzende	11
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen	12
§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen	13
§ 18 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	13
§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen	14
§ 20 Durchführung von Modulprüfungen	15
§ 21 Schriftliche Prüfungsleistungen	16
§ 22 Mündliche Prüfungsleistungen	16
§ 23 Bachelorarbeit	17
§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit	18
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	18
§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	19

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung, Erteilung des Zeugnisses

§ 27	Ergebnis der Bachelorprüfung	19
§ 28	Gesamtnote	20
§ 29	Zeugnis, Urkunde.....	20
§ 30	Diploma Supplement, Transcript	21
§ 31	Zusatzmodule	21
§ 32	Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 33	Ungültigkeit von Prüfungen.....	22
§ 34	Geltung, Inkrafttreten.....	23

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung. Sie regelt in ihrem allgemeinen Teil die grundlegenden Strukturen des Studiums. In den fächerspezifischen Bestimmungen, die von den jeweils zuständigen Fachbereichen erlassen werden, sind Inhalt und Anforderungen der einzelnen im Bachelorstudium angebotenen Fächer, der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Studium mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Es vermittelt neben den allgemeinen Studienzielen nach § 58 HG NRW - bezogen auf die berufliche und allgemeine Bildung - insbesondere wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und Handlungswissen. Es vermittelt die Qualifikation für ein einschlägiges Masterstudium, insbesondere für ein Masterstudium, in dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Berufskollegs gemäß LABG erworben werden.

§ 3

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die Westfälische Wilhelms-Universität und die Fachhochschule Münster gemeinsam gemäß § 66 Absatz 1 HG NRW den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B.Sc.“. Im Falle des Studiums zweier geisteswissenschaftlicher Fächer wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B.A.“, verliehen.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums ist neben der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation der Nachweis eines Vorpraktikums von mindestens 13 Wochen Dauer.
- (2) Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufs vertraut machen und wird auf die fachpraktische Tätigkeit im Sinne der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) angerechnet.
- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet.

- (4) Das Vorpraktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten, spätestens aber bis zur Meldung zum Praxissemester. Das Nähere regelt die Vorpraktikumsordnung des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) an der Fachhochschule Münster.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Die Regelstudienzeit schließt schulpraktische Studien sowie ein von der Fachhochschule Münster begleitetes und betreutes Praxissemester ein.
- (2) Schulbezogene Praxisphasen werden im Umfang von acht Wochen absolviert. Vier Wochen umfasst das schulische Orientierungspraktikum. Weitere vier Wochen können entweder im Rahmen des Praxissemesters absolviert werden, sofern dieses vermittlungswissenschaftlich orientiert ist, oder als schulbezogene Praxisphase.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 25 - 30 Stunden zu Grunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 - 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4500 - 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 6

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Die fächerspezifischen Bestimmungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.
- (2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulen zugeordneten Leistungen nach Maßgabe des II. und III. Abschnitts dieser Ordnung und der fächerspezifischen Bestimmungen sowie der Bachelorarbeit zusammen. Die Bachelorarbeit soll in der beruflichen Fachrichtung geschrieben werden.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

- (4) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder der Erbringung einer Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (5) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen die Module fest, die für das Bestehen der Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule).
- (6) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 7

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in zwei Fächern - nämlich einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Fach - gemäß § 9. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung erfolgt an der Westfälischen Wilhelms-Universität, die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer an der Fachhochschule Münster.
- (2) Die Studierendensekretariate der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster stellen den Prüfungsämtern der beiden Hochschulen die für die Zulassung und die Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung. Soweit es für die Durchführung des Prüfungsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung erforderlich ist, können die jeweils beteiligten Prüfungsämter der beiden Hochschulen sich gegenseitig die erforderlichen personenbezogenen Daten in Bezug auf Prüfungsverfahren übermitteln.

§ 8

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sind die Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind.
- (2) Innerhalb der Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität liegt die Organzuständigkeit bei der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Dekanat.
- (3) Innerhalb der Fachhochschule Münster liegt die Organzuständigkeit bei den Prüfungsausschüssen der Fachbereiche und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind. Der Prüfungsausschuss am Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) verantwortet zusätzlich übergreifende Aufgaben dieses Studienangebots, etwa in Bezug auf die Ausstellung der Urkunde, des Zeugnisses und des Diploma Supplement innerhalb der Fachhochschule Münster.
- (4) Für die Beratung studien- und prüfungsorganisatorischer Fragen, die den Studiengang insgesamt betreffen, ist gemäß § 7 der Vereinbarung der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster über die Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von kooperativen konsekutiven Studiengängen im Bereich der Beruflichen Bildung vom 1. Oktober 2005 der Koordinierungsausschuss zuständig.

§ 9

Aufbau des Studiums, allgemein bildende Fächer, berufliche Fachrichtungen

- (1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium eines allgemein bildenden Faches und einer beruflichen Fachrichtung und das Studium der Erziehungswissenschaft.
- (2) Für Studierende des Bachelorstudienganges mit dem Ziel des Einstiegs in den Masterstudiengang für das Lehramt werden die Praxisphasen (schulpraktische Studien) durch die Ordnung der Praxisphasen an der Westfälischen Wilhelms-Universität geregelt. Regelungen für das Praxissemester trifft die Ordnung für das Praxissemester an der Fachhochschule Münster.
- (3) Das Studium gemäß Absatz 1 ist wie folgt strukturiert und mit Leistungspunkten (LP) bewertet:
 1. Berufliche Fachrichtung 95 LP
 2. Allgemein bildendes Fach 40 LP
 3. Bildungswissenschaftliche Grundlagen 10 LP
 4. Orientierungspraktikum 5 LP
 5. Praxissemester 20 LP
 6. Bachelorarbeit 10 LP
 - Summe 180 LP
- (4) Als allgemein bildende Fächer können im Sinne von Absatz 1 studiert werden
 - Biologie,
 - Chemie,
 - Deutsch,
 - Englisch,
 - Evangelische Religionslehre,
 - Französisch,
 - Katholische Religionslehre,
 - Mathematik,
 - Physik,
 - Spanisch,
 - Sport,
 - Wirtschaftslehre/Politik.
- (5) Als berufliche Fachrichtungen können im Sinne von Absatz 1 studiert werden
 - Bautechnik,
 - Chemietechnik,
 - Elektrotechnik,

- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft,
 - Gestaltungstechnik,
 - Gesundheit/Pflege
 - Maschinenbautechnik,
 - Versorgungstechnik.
- (6) Weitere allgemein bildende Fächer und berufliche Fachrichtungen können nach Abstimmung innerhalb des von beiden Hochschulen gebildeten Lenkungsausschusses und mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums nach Maßgabe entsprechender fächerspezifischer Bestimmungen, die von den jeweils zuständigen Fachbereichen zu beschließen sind, aufgenommen werden.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Auf Antrag können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (3) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die gemäß § 8 zuständigen Organe bindend.
- (4) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet das gemäß § 8 zuständige Organ, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen prüfungsberechtigten Personen. Das Staatliche Prüfungsamt kann beratend mitwirken.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist innerhalb einer Frist möglich, die sich nach den an der jeweiligen Hochschule geltenden Regeln richtet (vgl. Abschnitte II und III).
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem gemäß § 8 zuständigen Organ unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann dieses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt es die Gründe an, wird der oder dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann das gemäß § 8 zuständige Organ die oder den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem gemäß § 8 zuständigen Organ unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. Durchführung der Prüfungen im Rahmen der an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu studierenden Module

§ 12

Geltung der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells

Im Rahmen der von der Westfälischen Wilhelms-Universität verantworteten Module sind für den Erwerb von Leistungspunkten, die Form und Erbringung prüfungsrelevanter Leistungen einschließlich des Nachteilsausgleichs für Behinderte und chronisch Kranke, die Anforderungen an und die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern und deren Tätigkeit, die Wiederholung von prüfungsrelevanten Leistungen und Modulen sowie die Bewertung von prüfungsrelevanten Leistungen und die Ermittlung von Modulnoten die Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

III. Durchführung der Prüfungen im Rahmen der an der Fachhochschule Münster zu studierenden Module

§ 13 Geltung der Bestimmungen

Für die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der von der Fachhochschule Münster verantworteten Module und das Verfahren der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 26.

§ 14 Prüfungsausschuss am IBL

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Bildungswissenschaften und in der Fachdidaktik und die durch diese Prüfungsordnung zusätzlich gemäß § 8 Absatz 3 zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss am IBL zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist Prüfungsorgan der Fachhochschule Münster und gleichzeitig Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
 3. einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor,
 4. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, die oder der mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat,
 5. einer Studierenden oder einem Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) gewählt. Die unter Satz 3 Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 3 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen Vertretungsberechtigte gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Münster tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertretungsberechtigten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und ihre Vertretungsberechtigten sollen dem IBL angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er regelmäßig die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet den beteiligten Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt ihm bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst - unbeschadet der Verantwortlichkeit der Leiterin oder des Leiters des IBL.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von prüfenden und beisitzenden Personen, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertretungsberechtigten und die in § 15 genannten Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 15 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der jeweilige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfen darf nur, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Beisitzende müssen mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Prüfende müssen zu Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamtes bestellt worden sein.
- (2) Für mündliche Prüfungsleistungen und für die Bachelorarbeit kann der Prüfling Prüfende vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling über die prüfende Person oder die prüfenden Personen rechtzeitig Kenntnis erhält. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, sofern die fächerspezifischen Bestimmungen nichts anderes festlegen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Die Bewertung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe durch öffentlichen Aushang ist zulässig; den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Rechnung zu tragen.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 4 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt
ein rechnerischer Wert bis 1,5.....die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5..... die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5..... die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0.....die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0die Note „nicht ausreichend“.

Dabei werden zunächst alle Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; beim Endergebnis der Note wird jedoch nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden zuvor ohne Rundung gestrichen.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, die absolute Note durch Angabe des ECTS-Grades gemäß dem folgenden Bewertungsschema zu ergänzen:

Bei erfolgreichen Studierenden:

- A = die besten 10 %,
- B = die nächsten 25 %,
- C = die nächsten 30 %,
- D = die nächsten 25 %,
- E = die nächsten 10 %.

Bei erfolglosen Studierenden:

- FX= Erfolglos - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistung anerkannt werden können,
- F = Erfolglos - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.

Dabei ist anzugeben, wie und über welchen Zeitraum die Vergleichskohorte gebildet worden ist.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Semester stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 18

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die nach den fächerspezifischen Bestimmungen für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Modulprüfungen werden in der Regel abschließend durchgeführt, sofern nicht die Prüfungsform etwas anderes gebietet.
- (4) Modulprüfungen umfassen schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen. Sie werden insbesondere in den folgenden Formen erbracht:

- schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis vier Zeitstunden,
- mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer,
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- Projektbearbeitung,
- schriftliche Hausarbeit,
- Felderhebung im Rahmen einer Praxisstudie,
- Präsentation einer Projektbearbeitung oder schriftlichen Leistung.

Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsformen und deren Umfang im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit den Prüfenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bestimmen, Modulprüfungen als Teilprüfungen durchzuführen. Er legt dazu die Gewichtung der Teilprüfungen sowie deren Bearbeitungszeiten fest; dabei dürfen die Obergrenzen für Modulprüfungen insgesamt nicht überschritten werden. Eine aus Teilprüfungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ ergibt. Im Übrigen gelten für Teilprüfungen die Bestimmungen dieser Rahmenordnung entsprechend.
- (6) Mindestens zwei fachwissenschaftliche Module müssen als vierstündige Klausur oder als 45-minütige mündliche Prüfung oder als andere Prüfungsform im Sinne der LPO durchgeführt werden. Diese Prüfungen müssen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls beziehen. Mindestens eine dieser Prüfungen muss eine mündliche oder schriftliche Prüfung sein.
- (7) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden. Sie gelten im Sinne dieser Prüfungsordnung als Modulprüfungen.
- (8) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb der Leistungspunkte nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen voraus.

§ 19

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben und an der Fachhochschule Münster als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. die Studienvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und
 3. ggf. die regelmäßige, erfolgreiche Teilnahme und Mitarbeit an den Praktika, Übungen und/oder Seminaren des jeweiligen Prüfungsfaches durch entsprechenden gemäß den fächerspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Teilnahmenachweis belegt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an diesen zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung anderer Studierender widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Der Prüfling kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche von der Modulprüfung zurücktreten.
- (6) Ein festgelegtes Wahlpflichtmodul, kann vom Prüfling einmal im Studium getauscht werden, auch wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 20

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, sofern nicht die Prüfungsform etwas anderes gebietet.
- (2) Für die Modulprüfungen werden in jedem Studienjahr mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Festsetzung der Prüfungstermine soll so erfolgen, dass wegen der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

- (3) Prüfungstermine werden dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der prüfenden oder Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte oder chronisch Kranke nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss weitere Nachweise fordern.

§ 21

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In der schriftlichen Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Moduls fachbezogene Aufgaben lösen und/oder ein Thema bearbeiten kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Modul verfügt.
- (2) Eine schriftliche Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe, legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Modulprüfungen im Sinne von § 18 Absatz 6 müssen von zwei Prüfenden abgenommen werden. Die Note setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge. Andere schriftliche Prüfungsleistungen werden mit Ausnahme der Bachelorarbeit von einer prüfenden Person bewertet.

§ 22

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In der mündlichen Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Wissen im jeweiligen Modul verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person (§ 15 Absatz 1 Satz 4) oder vor mehreren prüfenden Personen

(Kollegialprüfung) abgelegt oder im Fall des § 18 Absatz 6 vor mindestens zwei prüfenden Personen abgelegt. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die beisitzende Person zu hören. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte des Moduls. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. Im Falle einer Kollegialprüfung setzt sich die Note zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine schriftliche Hausarbeit oder eine eigenständige Untersuchung, die eine fachliche Vertiefung eines Studienmoduls darstellen oder auf dem Praxisprojekt der Praxisphase aufbauen soll.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die gemäß § 15 Absatz 1 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 15 Absatz 1 zur Betreuung der Bachelorarbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt auf Antrag dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24
Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zu der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben und an der Fachhochschule Münster als ZweithörerIn oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. alle Modulprüfungen bis auf zwei bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25
Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu zehn Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag für die Bearbeitung eine Nachfrist bis zu zwei Wochen gewähren. Die betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 17 Absatz 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 20 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Absatz 2 Satz 2 muss sie Professorin oder Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit gemäß § 16 Absatz 4 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung, Erteilung des Zeugnisses

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 180 Leistungspunkte nach Maßgabe von § 9 Absatz 3 erreicht und in diesem Rahmen alle für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module der beruflichen Fachrichtung, des allgemein bildenden Faches und der Bildungswissenschaft sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist oder ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden ist und keine Möglichkeit besteht, an seiner Stelle ein anderes Modul zu absolvieren oder wenn die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 28 Gesamtnote

- (1) Aus den Noten der Module jedes Faches gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 2 sowie der Bildungswissenschaften wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die fächerspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Die Fachnote lautet bei einem rechnerischen Wert

bis 1,5 „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5 „gut“,
über 2,5 bis 3,5 „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0 „ausreichend“,
über 4,0 „nicht ausreichend“.

Die aus Zwischenwerten ermittelte Note wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden zuvor ohne Rundung gestrichen

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Fachnoten und der Note der Bachelorarbeit gebildet. Dabei werden die Noten nach den auf die Fächer und die Bachelorarbeit entfallenden Leistungspunkten gewichtet. Ist hiernach das arithmetische Mittel der Gesamtnote der Bachelorprüfung 1,2 oder besser, wird abweichend von § 16 Absatz 4 die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 29 Zeugnis, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Fachnoten, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die Notenziffer anzugeben. In dem Zeugnis werden ferner die erfolgreich abgeleisteten Praxisphasen einschl. des Praxissemesters aufgeführt. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet wurden, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan des für die berufliche Fachrichtung und das allgemein bildenden Faches verantwortlichen Fachbereichs zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Hochschulgrades gemäß § 3 beurkundet.

§ 30

Diploma Supplement, Transcript

- (1) Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement mit Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertung.
- (2) Das Diploma Supplement orientiert sich an den Maßgaben der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen.
- (3) Für die relative Bewertung gemäß Absatz 1 gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 31

Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei dem gemäß § 8 zuständigen Organ zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 33
Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Absatz 2 bekannt, so kann das nach § 8 zuständige Organ nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Absatz 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das gemäß § 8 zuständige Organ unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34
Geltung, Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/2006 ein Bachelorstudium mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (ehemalige Bezeichnung: fachbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen) an der Fachhochschule Münster und an der Westfälischen Wilhelms-Universität begonnen haben.
- (2) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 8. Februar 2006 und vom 27. April 2007 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 13. Februar 2006.

Münster, den 22. August 2007

Die Rektorin der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster



Prof.'in Dr. Ursula Nelles

Der Rektor der
Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Klaus Niederdrenk

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Rahmenordnung
für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 10 Erwerb von Leistungspunkten, prüfungsrelevante Leistungen**
- § 11 Die Masterarbeit**
- § 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 19 Diploma Supplement**
- § 20 Einsicht in die Studienakten**
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 23 Aberkennung des Mastergrades**
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: fächerspezifische Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in zwei Unterrichtsfächern. Sie regelt in ihrem allgemeinen Teil grundlegende Strukturen des Masterstudiums. In den fächerspezifischen Bestimmungen sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Masterstudium angebotenen Fächer geregelt. Den fächerspezifischen Bestimmungen sind jeweils Studienpläne beigelegt, die den Studienverlauf in den einzelnen Fächern darstellen.

Mit Zustimmung des Rektorats kann eines der Fächer an einer anderen Hochschule studiert werden, falls es an der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht angeboten wird, besondere Umstände die Kombination mit den gemäß dieser Ordnung studierbaren Fächern erfordern und das Studium an der anderen Hochschule den Vorgaben dieser Prüfungsordnung sowie den sonstigen rechtlichen Bestimmungen entspricht.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen benötigten grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erlangen, wobei die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders zu berücksichtigen ist.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere die im Bereich von Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Education“ verliehen. Der Grad wird von einem für mindestens eines der beiden studierten Fächer verantwortlichen Fachbereich verliehen. Die Bestimmung des zuständigen Fachbereichs erfolgt durch Erklärung der/des Studierenden.

§ 4

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss. Einschlägig ist ein Studium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen

Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells in den beiden gewählten Fächern oder ein Bachelorstudium an einer anderen Hochschule, das diesen in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit lehramtsspezifischen Vorgaben entspricht. Die entsprechenden Feststellungen trifft das Zentrum für Lehrerbildung in Abstimmung mit den Fachbereichen und dem Staatlichen Prüfungsamt.

(2) Nachzuweisen ist ferner, dass die Bewerberin/der Bewerber an einer Beratung durch das Staatliche Prüfungsamt teilgenommen hat. Die darüber vorzulegende Bescheinigung muss Auskunft geben, ob und gegebenenfalls welche Leistungen während des Masterstudiums zusätzlich zu erbringen sind, um die Gleichwertigkeit mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zu sichern.

(3) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von lehramtsspezifischen Sprachkenntnissen, soweit nach den im Land Nordrhein-Westfalen für die Lehrerausbildung geltenden Bestimmungen solche Kenntnisse für den Zugang zu einem lehramtsbezogenen Studium in einem oder beiden der gewählten Fächer vorausgesetzt werden.

(4) Im Übrigen regelt die Westfälische Wilhelms-Universität den Zugang zum Masterstudium in einer besonderen Ordnung.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Dekaninnen/Dekane oder Dekanate der Fachbereiche, an denen die Fächer im Sinne von § 8 Abs. 2 studiert werden können, zuständig. Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer/eines der beteiligten Dekaninnen/Dekane oder Dekanate die Federführung für die Gesamtorganisation. Federführend ist die Dekanin/der Dekan oder das Dekanat desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene Fach angehört. An die Dekanin/den Dekan/das Dekanat des federführenden Fachbereichs sind etwaige Widersprüche in Prüfungsverfahren zu richten. Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erledigung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in zwei Fächern gemäß § 8. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt.

(3) Die Einschreibung ist ferner zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder beiden der gewählten Fächer eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die fächerspezifischen Anhänge können bestimmen, dass dies auch dann

gilt, wenn eine solche Prüfung in einem dort benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die fächerspezifischen Bestimmungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Fachs erforderlich sind, verfügt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte, Studienfächer

(1) Das Masterstudium umfasst das Studium von zwei Fächern, ein Studium der Erziehungswissenschaft sowie Praxisphasen im Umfang von zwei mal fünf Wochen. In jedem der beiden Fächer ist jeweils mindestens ein fachdidaktisch und ein fachwissenschaftlich ausgerichtetes Modul zu studieren, wobei letzteres auf die Vermittlung von im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen benötigten Kompetenzen ausgerichtet zu sein hat. Das fachdidaktische Modul muss in der Regel ein Gewicht von 10 Leistungspunkten aufweisen. Die Praxisphasen werden nach Wahl der Studierenden im Zusammenhang mit Modulen des Studiums der Fächer oder der Erziehungswissenschaft absolviert.

(2) Fächer im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Geographie
7. Geschichte
8. Griechisch
9. Informatik
10. Italienisch
11. Latein

12. Mathematik
13. Niederländisch
14. Pädagogik
15. Philosophie/Praktische Philosophie
16. Physik
17. Evangelische Religionslehre
18. Katholische Religionslehre
19. Sozialwissenschaften
20. Spanisch
21. Sport.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen in jedem Fach den Erwerb von 25 Leistungspunkten, in den Praxisphasen den Erwerb von 10 Leistungspunkten, in der Erziehungswissenschaft den Erwerb von 40 Leistungspunkten und für die Masterarbeit den Erwerb von 20 Leistungspunkten voraus. Die Masterarbeit wird in einem der beiden Fächer oder in Erziehungswissenschaft geschrieben.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer - zusammen. Die fächerspezifischen Bestimmungen sollen hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen. Dies soll bei mindestens einem Modul der Fall sein.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Es führt nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen zum Erwerb von in der Regel 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten. In jedem Fach muss mindestens ein Modul, in Erziehungswissenschaft müssen mindestens zwei Module mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. In Fächern, in denen im vorangegangenen Bachelorstudium nur ein Modul mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen wurde, sind mindestens zwei weitere Module mit einer Modulabschlussprüfung abzuschließen. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben

Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die fächerspezifischen Bestimmungen bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die fächerspezifischen Bestimmungen, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen.

(7) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen für jedes Modul des jeweiligen Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Erwerb von Leistungspunkten, prüfungsrelevante Leistungen

(1) Die fächerspezifischen Bestimmungen bestimmen die inneren Strukturen der Module und weisen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der ihm zugeordneten Leistungspunkte aus, die jeweils einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch die Anmeldung zu ihr dokumentiert. Nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und/oder einer aktiven oder erfolgreichen Beteiligung gefordert werden.

(3) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den fächerspezifischen Bestimmungen definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung

(4) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen fest, welche Studienleistungen Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Jedem Modul muss mindestens eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet sein. Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 11

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in einem der beiden Fächer oder in Erziehungswissenschaft geschrieben. Es handelt sich um eine selbständig verfasste Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten. Die fächerspezifischen Anhänge können für empirische Arbeiten eine Bearbeitungszeit von bis zu sechs Monaten vorsehen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich eines der beiden Fächer oder der Erziehungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll in der Regel einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(3) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5a) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 von bis zu sechs Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich als Textdatei einzureichen;

der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier und darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. In Modulabschlussprüfungen gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie im Hinblick auf die Bewertung der Masterarbeit müssen die Prüferinnen/Prüfer zu Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamtes bestellt worden sein. In mündlichen Prüfungen der Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte der Kirchen teilnehmen.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Soweit eine gemäß § 9 Abs. 3 geforderte Modulabschlussprüfung in mündlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge. § 17 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Sofern eine gemäß § 9 Abs. 3 geforderte Modulabschlussprüfung in schriftlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge. § 17 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 11.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die fächerspezifischen Bestimmungen

können den Anteil an prüfungsrelevanten Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Masterstudiengang angerechnet werden können, begrenzen. Das Staatliche Prüfungsamt kann beratend mitwirken.

(4a) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin / der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(6) Die Entscheidung über Anrechnungen ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der fächerspezifischen Bestimmungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen die in § 8 Abs. 3 bestimmten Punktwerte erreicht worden sind.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Fächerspezifische Bestimmungen können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung eingesetzt werden können. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt nicht bestanden. Abweichend von Satz 4 können fächerspezifische Bestimmungen vorsehen, dass Module dann endgültig nicht

bestanden sind, wenn sich nach Ausschöpfung der für die prüfungsrelevanten Leistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote im Sinne von § 17 Abs. 2 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 genannten Frist ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(1 a) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens 1 Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens 8 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(1 b) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistungen angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten

Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Handelt es sich bei der prüfungsrelevanten Leistung um eine Modulabschlussprüfung, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Aushang abweichend von Satz 2 nur für diejenigen Studierenden, die die Leistung bestanden haben und an der Aushangfläche des zuständigen Prüfungsamts. Studierenden, die eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die fächerspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten der Module jedes der beiden Fächer und aus der Note der Module der Erziehungswissenschaft wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die fächerspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) In die Gesamtnote gehen die Noten der beiden Fächer, die Note des Studiums der Erziehungswissenschaft und die Note der Masterarbeit im Verhältnis der auf sie jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 3 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %
B	in der Regel 25 %
C	in der Regel 30 %

D	in der Regel 25 %
E	in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - d) die Note der beiden Fächer, die Note des Studiums der Erziehungswissenschaft und die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 3 und 4,
 - f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Juli 2007.

Münster, den 19. September 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19. September 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. Dezember 2001
vom 19. September 2007**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 473) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 3 werden der Auflistung der Fächer „Griechische Philologie“ und „Lateinische Philologie“ angefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25. Juni 2007.

Münster, den 19. September 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19. September 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles